



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUDI AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung am 8. August 2008 entsprochen wurde. Allerdings galten die Einschränkungen, dass der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss bildet (Ziffer 5.3.3 Kodex), dass die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahl durchgeführt werden (Ziffer 5.4.3, Satz 1 Kodex) und dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht nicht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen wird (Ziffer 5.4.7 Abs. 3, Satz 1 Kodex).

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären weiterhin, dass danach den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 entsprochen wurde und wird. Allerdings galten und gelten die in Absatz 1 beschriebenen Einschränkungen, sowie die Einschränkung, dass der Ziffer 4.2.3, Abs. 4 und 5 des Kodex (Abfindungs-Cap) nicht entsprochen wird.

Ingolstadt, den 24. November 2008

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Martin Winterkorn

Für den Vorstand:

Rupert Stadler